



Ausfüllhinweise des Jobcenters KomBA-ABI zum Antragsvordruck Arbeitslosengeld II

Die Ausfüllhinweise sind Bestandteil des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie wurden auf Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entwickelt.

Bezeichnung	Beschreibung
Hauptantrag	Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld –
Weiterbewilligungsantrag	Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld –
Anlage WEP	Zur Eintragung weiterer Personen der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahren
Anlage KI	Zur Eintragung von Kindern der Bedarfsgemeinschaft unter 15 Jahren
Anlage KDU	Zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
Anlage EK	Einkommenserklärung zur Feststellung der Einkommensverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers sowie der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden weiteren Personen ab 15 Jahren
Anlage EKS	Einkommenserklärung bei selbständiger Tätigkeit
Einkommensbescheinigung	Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgelts gemäß § 58 SGB II (bei einer abhängigen Beschäftigung während des Alg II-Bezuges)
Arbeitsbescheinigung	Arbeitsbescheinigung bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses
Anlage VM	Zur Feststellung der Vermögensverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers und der in der Bedarfsgemeinschaft weiteren lebenden Personen
Anlage VE	Zur Überprüfung des Vorliegens einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft
Anlage SV	Sozialversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II – für jede Person der Bedarfsgemeinschaft, die privat oder nicht kranken- und pflegeversichert ist
Anlage HG	Zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft
Anlage MEB	Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung
Anlage BEBE	Antrag auf Gewährung eines laufenden, nicht vermeidbaren, besonderen Bedarfes
Anlage UH1	Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt lebendem Ehegatten/Lebenspartner bzw. Geschiedenen
Anlage UH2	Unterhaltsansprüche bei Schwangerschaft/Betreuung eines nichtehelichen Kindes
Anlage UH3 / UH4	Unterhaltsansprüche gegenüber Elternteilen außerhalb der Bedarfsgemeinschaft
Anlage UF	Unfallfragebogen zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II mit Schweigepflichtentbindungserklärung

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptantrag (Anlage WEP sowie Weiterbewilligungsantrag)	3
Zu Abschnitt 1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers	3
Zu Abschnitt 2. Persönliche Angaben zur Leistungsgewährung	3
Zu Abschnitt 3. Leistungen für besondere Mehrbedarfe	4
Zu Abschnitt 4. Angaben zu den Einkommensverhältnissen	5
Zu Abschnitt 5. Angaben zu den Vermögensverhältnissen	5
Zu Abschnitt 6. Weitere Angaben, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein können	5
Zu Abschnitt 7. Angaben zur Sozialversicherung	6
Zu Abschnitt 8. Sonstige Ansprüche gegenüber Dritten.....	6
2. Anlage KI	7
3. Anlage KDU	7
4. Anlage EK	7
5. Einkommensbescheinigung	9
6. Anlage VM	9
7. Anlage VE	10
8. Anlage SV	11
9. Anlage HG	11
10. Anlage UF	12
11. Anlage UH1	12
12. Anlage UH3/UH4	12
13. Anlage BEBE	12

Wichtiger Hinweis

Beachten Sie bitte, dass der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II in der Regel auf den Ersten des Monats zurückwirkt und Sie somit alle leistungsrelevanten Tatsachen (insbesondere Zufluss von Einkommen) auch für die Zeit ab dem Ersten des Monats angeben müssen.

1. Hauptantrag (Anlage WEP sowie Weiterbewilligungsantrag)

Die Ausfüllhinweise zum Hauptantrag unterstützen Sie auch beim Ausfüllen der Anlage WEP zur Eintragung von Personen der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahren und des Weiterbewilligungsantrages (WBA).

Zu Abschnitt 1.

Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

(WBA Abschnitt 1b)

Allgemeiner Hinweis zur Vertretung der Bedarfsgemeinschaft durch die Antragstellerin/den Antragsteller

Mit Antragstellerin/Antragsteller ist die/der Handelnde, in der Regel der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft gemeint.

Die Bedarfsgemeinschaft wird grundsätzlich durch denjenigen vertreten, der die Leistung beantragt (Antragstellerin/Antragsteller). Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Gleichwohl können Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft selbst einen Antrag stellen, wenn sie mit einer Vertretung durch die Antragstellerin/den Antragsteller nicht einverstanden sind. Das gilt auch für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die das 15. Lebensjahr vollendet haben (§ 36 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Einer gesetzlichen Vertretung bedarf es dazu nicht. Bei dem Ausfüllen des Antrages als Vertreter sollten Sie die Vertretenen einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen und daher z. B. Anlagen EK und VM selbst ausfüllen. Unrichtige oder unvollständige Angaben können dazu führen, dass zu Unrecht erhaltene Leistungen ggf. zurückgezahlt werden müssen. Darüber hinaus kann durch solche Angaben auch ein Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand erfüllt sein.

Beachten Sie bitte, dass das Jobcenter im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten, z. B. über Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Leistungen der Arbeitsförderung, einholt und verwertet.

Telefonnummer/ E-Mail-Adresse

Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.

Angabe der Bankverbindung

Bitte geben Sie neben der Kontonummer auch Ihre Bankleitzahl an, um eine zügige Überweisung zu gewährleisten. Die Leistungen werden in der Regel bargeldlos überwiesen. Sie können die Leistungen auch durch eine "Zahlungsanweisung zur Verrechnung" erhalten. Diese können Sie sich (oder eine von Ihnen beauftragte Person) bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen. Eine solche Übermittlung der Leistungen ist nur dann für Sie kostenfrei, wenn Sie nachweislich ohne eigenes Verschulden kein Girokonto eröffnen können, weil eine Bank oder Sparkasse dies abgelehnt hat. Dem Nachweis dient eine entsprechende Bescheinigung. Wenn Sie eine solche nicht vorlegen wollen, müssen Sie die Kosten für den besonderen Zahlungsweg tragen.

Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer

Soweit Sie bereits vor Antragstellung Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), z. B. Arbeitslosengeld von einer Agentur für Arbeit bezogen haben oder derzeit beziehen, wurde für Sie eine Kundennummer vergeben.

Aktenzeichen

Diese ist auf den Bescheiden und Schreiben des Jobcenters, z. B. dem Bewilligungsbescheid, angegeben. Die Kundennummer wird auch nach Beendigung des Leistungsbezuges und Beantragung einer neuen Leistung beibehalten. Beantragen Sie Leistungen nach dem SGB II wird für Sie daneben eine Bedarfsgemeinschaftsnummer bzw. Aktenzeichen vergeben. Eintragungen sind nur erforderlich, soweit Ihnen diese Nummern bekannt sind, bzw. bereits vergeben wurden.

Zu Abschnitt 2.

Persönliche Angaben zur Leistungsgewährung

Zu 2b Erwerbsfähigkeit

Sie werden als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft gebeten, nach Ihren Kenntnissen auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu machen. Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate daran gehindert ist. Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs. Ausländischen Mitbürgern muss die Aufnahme einer Beschäftigung ge-

	<p>nehmt sein oder genehmigt werden können. Sie werden gebeten, ggf. eine Arbeitsgenehmigung vorzulegen. Konkrete Angaben zu Krankheiten oder Behinderungen sollen nicht gemacht werden.</p>
Zu 2c Schule/Ausbildung	<p>Beim Abschluss der Schulzeit bzw. Ausbildung ist das Datum des Abschlusszeugnisses maßgebend.</p>
Zu 2d Unterbringung in einer stationären Einrichtung	<p>Damit ist die Unterbringung in einer Anstalt, einem Pflegeheim, einer Justizvollzugsanstalt oder in einem Krankenhaus gemeint.</p>
Zu 2e Angaben zu den Personen der Bedarfsgemeinschaft	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner, dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartner bzw. einer Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zusammenlebt.</p> <p>Unter Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist das Zusammenleben von Partnern in einem gemeinsamen Haushalt zu verstehen, wobei nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Dies wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden oder Partner befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen. Sofern Sie Zweifel haben, ob Sie mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen, füllen Sie bitte die Anlage VE aus.</p> <p>Eine Erläuterung des Begriffs der "Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft" finden Sie in den Ausfüllhinweisen zur Anlage VE.</p> <p>Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder seines Partners, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (z. B. Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können. Ferner gehören zur Bedarfsgemeinschaft die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>
Zu 2f Erläuterung des Begriffs der Haushaltsgemeinschaft	<p>Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören, können zur Haushaltsgemeinschaft gehören. Sind diese mit Ihnen verwandt oder verschwägert (z. B. Eltern des volljährigen Leistungsberechtigten, der das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat, Großeltern, Tante, Schwägerin, volljährige Kinder oder minderjährige Kinder, soweit sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können), füllen Sie bitte die Anlage HG zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft aus.</p> <p>Die reine Wohngemeinschaft (z. B. bei Studenten) ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft.</p>
Zu Abschnitt 3.	Leistungen für besondere Mehrbedarfe
Gewährung eines Mehrbedarfes	<p>Unter bestimmten Voraussetzungen werden Leistungen für Mehrbedarfe an eine oder mehrere Personen der Bedarfsgemeinschaft erbracht, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind. Die Beantragung eines Mehrbedarfes ist freiwillig. Sollten Sie keine Angaben machen, kann jedoch von Amts wegen kein Mehrbedarf gewährt werden. Legen Sie bitte entsprechende Nachweise vor.</p>
Zu 3a Mehrbedarf für Schwangere	<p>Der Nachweis einer Schwangerschaft kann z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder der Vorlage des Mutterpasses zur Einsichtnahme erfolgen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen, die vom Jobcenter nicht übernommen werden können. Bei Vorlage des Mutterpasses wird keine Kopie zur Akte genommen.</p>
Zu 3d Kostenaufwändigere Ernährung	<p>Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändigere Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dabei ist der beim Jobcenter erhältliche Vordruck zu verwenden. Es kann auch ein ärztliches Attest verwendet werden, welches nur die Erkrankung und die verordnete Kostform</p>

enthält. Die Gebühren für die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung bzw. des Attestes können Ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang (aktuell 5,36 Euro) erstattet werden. Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber dem Sachbearbeiter zu offenbaren, können Sie diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Die Unterlagen werden dann im Rahmen eines formalisierten Verfahrens dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt.

**Zu 3f
Laufender besonderer
Bedarf**

Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände über einen länger andauernden Zeitraum entstehen und nicht vermeidbar sind, wie

- dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z. B. HIV, Neurodermitis),
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern,

können übernommen werden (die Aufzählung ist nicht abschließend). Dieser Mehrbedarf ist jedoch in erster Linie durch alle verfügbaren Mittel zu decken.

Einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen, die mit den regulären Leistungen abgegolten sind (z. B. Praxisgebühr, Schulmaterialien und Schulverpflegung) oder durch ein zinsloses Darlehen aufgefangen werden können (z. B. Brillen, orthopädische Schuhe, Zahnersatz), stellen keinen besonderen Bedarf dar.

Zu Abschnitt 4. Angaben zu den Einkommensverhältnissen

Einkommen

Für eine Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes anzugeben. Als Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen. Füllen Sie daher bitte bei der Erstbeantragung für jede Person der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahren Anlage EK aus. Wenn Sie die Weiterbewilligung der Leistungen (mit dem WBA) beantragen, genügt es, wenn Sie die Anlage EK für jede Person der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahren ausfüllen, die Einkommen erzielt. Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Anlage EK.

Zu Abschnitt 5. Angaben zu den Vermögensverhältnissen

Vermögen

Zum Vermögen zählen alle für den Lebensunterhalt verwertbaren Vermögensgegenstände der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, unabhängig davon, ob es im In- oder Ausland vorhanden ist. Füllen Sie daher bitte für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft eine Anlage VM aus. Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Anlage VM.

Zu Abschnitt 6. Weitere Angaben, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein können

**Zu 6a
Vorrangiger Leistungsanspruch auf
Arbeitslosengeld**

Diese Angaben sind erforderlich, um überprüfen zu können, ob Sie ggf. einen vorrangigen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld (Alg I) nach dem SGB III haben.

Tragen Sie in die Tabelle die Angaben für die letzten fünf Jahre bitte lückenlos ein.

Hierzu gehören neben den Zeiten einer abhängigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch Zeiten einer selbständigen Tätigkeit und Pflegezeiten einer Pflege im Sinne des SGB XI, da auch für diese Zeiten die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung besteht.

Daneben sind Zeiten mit Bezug einer Entgeltersatzleistung, wie z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Verletzten-, Versorgungsranken-, Übergangsgeld oder Rente wegen voller Erwerbsminderung von Bedeutung. Tragen Sie bitte auch Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld oder Zeiten des Wehr- und Zivildienstes ein.

Geben Sie bitte auch an, wenn Sie als Geschäftsführer/in oder mitarbeitende/r Gesellschafter/in einer GmbH beschäftigt waren.

**Zu 6b und c
Ruhen oder Erlöschen
des Alg I wegen Eintritts einer Sperrzeit**

Diese Angaben sind beim Erstantrag nur erforderlich, wenn Sie vor Antragstellung Arbeitslosengeld bezogen haben und dieser Anspruch wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruht oder vorzeitig erloschen ist.

Zu Abschnitt 7. Angaben zur Sozialversicherung

Zu 7a Krankenversicherung

Diese Angaben werden erhoben, um eine Krankenversicherung für Sie und für die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Die Jobcenter sind verpflichtet, Antragstellerinnen/Antragsteller gegen Krankheit zu versichern. Angaben zur Sozialversicherung sind auch erforderlich, wenn Sie freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Bitte geben Sie auch die Krankenversichertennummer an.

Wenn Sie am Tag vor Beginn des Arbeitslosengeld II-Bezuges privat oder gar nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, füllen Sie bitte die Anlage SV (Sozialversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II) aus.

Zu 7b/c Familienversicherung

Auch wenn Sie getrennt leben, ist das Geburtsdatum Ihres getrennt lebenden Ehepartners und dessen Krankenversicherung anzugeben, damit eine schnellere Zuordnung zur Familienversicherung sichergestellt werden kann. Auch hier empfiehlt sich die Angabe der Krankenversichertennummer.

Sofern Sie über den/die Partner/in (Ehegatte, Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft) familienversichert sind, sind Angaben nur zu diesem/dieser einschließlich der Krankenversichertennummer erforderlich. Für familienversicherte Kinder sind nur die Daten zum maßgebenden Elternteil (Hauptversicherter) erforderlich.

Sind die Voraussetzungen der Familienversicherung mehrfach erfüllt (z. B. durch die Mitgliedschaft des Vaters und der Mutter), besteht ein Wahlrecht in Bezug auf die Durchführung der Familienversicherung.

Zu 7d Rentenversicherung

Seit 01.01.2011 sind Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht mehr versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher werden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II wird jedoch an die Rentenversicherung gemeldet, die dann prüft, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Bitte geben Sie für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an.

Zu Abschnitt 8. Sonstige Ansprüche gegenüber Dritten

Zu 8a Angaben für die Prüfung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Dritten

Soweit von einer Person der Bedarfsgemeinschaft oder einer minderjährigen Person in der Haushaltsgemeinschaft Unterhaltsansprüche gegen eine Person, die nicht in der Bedarfsgemeinschaft lebt, bestehen, ist die "Anlage UH 1-4 - Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten" auszufüllen.

Dritte können z. B. der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte, der Vater oder die Mutter eines nicht ehelichen Kindes, die Eltern sowie erwachsene Kinder bzw. Kinder mit eigenem Vermögen oder Einkommen sein. Bei diesen Unterhaltspflichten müssen Sie einen vorhandenen Unterhaltstitel (Ehescheidungsurteil, Vaterschaftsurteil etc.), Vergleich oder schriftliche Vereinbarungen, aus denen der Unterhaltsanspruch hervorgeht, vorlegen. Solche Unterlagen werden grundsätzlich bei der ersten Antragstellung nicht zur Akte genommen. Die Jobcenter vermerken lediglich, dass die Nachweise vorgelegen haben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht dann, wenn nach einer eingehenden Prüfung feststeht, dass der Unterhaltsanspruch auf das Jobcenter übergegangen ist. In diesem Fall werden von den zur Verfolgung der Ansprüche notwendigen Unterlagen Kopien gefertigt und zur Akte genommen. Sobald die Kopien nicht mehr benötigt werden (Anspruch wurde erfüllt oder ist verjährt), werden sie wieder vernichtet. Im Einzelfall kann auch die Vorlage des Originals notwendig werden (z. B. im Falle einer Titelumschreibung nach § 727 ZPO).

Zu 8b Hilfebedürftigkeit durch Schadensereignis

Soweit die Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers oder eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft durch ein Schadensereignis verursacht worden ist, sprechen Sie bitte bei Ihrem Jobcenter vor. Dieses hilft Ihnen beim Ausfüllen der Anlage UF (Unfallfragebogen) und der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Unfallverursacher. Weitere Hinweise finden Sie in den Ausfüllhinweisen zur Anlage UF.

Zu 8c Ansprüche gegen Dritte

Ansprüche gegen Dritte können z. B. vertragliche Zahlungsansprüche, vertragliche Schadensersatzforderungen, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB), Pflichtteilsansprüche gegen Erben (§§ 2303 ff. BGB), Rückforderungsansprüche aus Schenkungen (§ 528 Abs. 1 BGB), Ansprüche aus einem Übergabe-

oder Altenteilsvertrag, Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung, nicht erfüllte vertragliche gesicherte Leibrentenzahlung (§§ 759 – 761 BGB) sein.

2. Anlage KI

Zur Eintragung von Kindern der Bedarfsgemeinschaft unter 15 Jahren

- Zu 2c
Unterbringung in einer stationären Einrichtung** Damit ist die Unterbringung in einer Anstalt, einem Pflegeheim, einer Justizvollzugsanstalt oder in einem Krankenhaus gemeint.
- Zu 4a
Kranken- und Pflegeversicherung** Sofern Ihr Kind/Ihre Kinder nicht in der gesetzlichen Versicherung kranken- und pflegeversichert ist/sind, kann ein Zuschuss zu deren Beiträgen für eine Sozialversicherung gezahlt werden. Zur Beantragung eines Zuschusses füllen Sie bitte die Anlage SV aus.
- Zu 4b
Rentenversicherungsnummer** Die Angaben zur Sozialversicherung sind zur Beantragung der Rentenversicherungsnummer erforderlich, weil erwerbsfähige Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Bezug von Alg II kranken- und pflegeversichert sind. Diese Rentenversicherungsnummer wird auch für die Meldung von Zeiten des Bezugs von Alg II beim Rentenversicherungsträger benötigt.

3. Anlage KDU

Zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung

- Zu A2/B2a
Sonstige Wohnkosten** Unter sonstigen Wohnkosten sind die Kosten zu verstehen, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Stellplatzkosten, Stromkosten, GEZ-Gebühren, Kabelgebühren, Garagenmiete und Telefonkosten.
- Zu A3/B3
Angaben zu den genutzten Energiequellen** Im Regelbedarf sind die Kosten für die Warmwasserbereitung nicht enthalten. Diese Ausgaben werden im Rahmen der Kosten der Unterkunft gewährt. Wird das Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen (Boiler etc.) erzeugt, kann ein Mehrbedarf anerkannt werden, soweit die Kosten nicht von den Kosten der Unterkunft gedeckt werden.
- Zu A4
Angaben zur Vermieterin/zum Vermieter** Die Angaben zu Name, Anschrift und Bankverbindung des Vermieters sind nur erforderlich, soweit die Unterkunftskosten direkt an die Vermieterin/den Vermieter zu überweisen sind. Die Daten können auch zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden, insbesondere dann, wenn Ihre Vermieterin/Ihr Vermieter mit der Datenerhebung nicht einverstanden sein sollte.
- Zu B2b
Anfallende Schuldzinsen** Sie können die anfallenden Schuldzinsen z. B. durch Vorlage eines Jahreskontoauszuges nachweisen. Nicht erforderliche Angaben können unkenntlich gemacht werden. Tilgungsleistungen können grundsätzlich nicht übernommen werden, da die Zahlung des Arbeitslosengeldes II nicht der Vermögensbildung dienen darf. Sollte Ihnen durch die Nichtzahlung von Tilgungsraten der Verlust des selbstgenutzten Wohneigentums drohen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Jobcenter in Verbindung.
- Zu C1a
Anzahl der Personen in der Wohnung/im Haushalt insgesamt** Geben Sie bitte die Anzahl der insgesamt in der Wohnung/in dem Haus lebenden Personen an, also auch Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Die Angabe ist erforderlich, weil jeder Person ein entsprechender Mietanteil zugerechnet wird. Nicht anzugeben sind hingegen Mitglieder einer Wohngemeinschaft.

4. Anlage EK

Einkommenserklärung zur Feststellung der Einkommensverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers sowie der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen

- Zu berücksichtigendes Einkommen** Für eine Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes anzugeben. Als Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen.
- Dazu gehören insbesondere:
- Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Vermietung oder Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft

- Kindergeld, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld usw.
- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, (z. B. Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall- bzw. Verletztenrenten), Betriebsrenten oder Pensionen
- Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Opferentschädigungsgesetz
- Zinsen, Kapitalerträge
- Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- sonstige laufende oder einmalige Einnahmen (z. B. Elterngeld, Pflegegeld für erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII))

Anzugeben sind auch Einkünfte aus sozialversicherungsfreien Nebenbeschäftigungen. Als Einkommen gelten auch Aufwandsentschädigungen bei einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit. Unter sonstigen laufenden oder einmaligen Einnahmen gleich welcher Art zählen u. a. die Leibrente für eine verkaufte Immobilie und die Steuerrückerstattung. Auch Schadensersatzleistungen sind angabepflichtig. Nicht anzugeben ist jedoch Schmerzensgeld, das Sie z. B. aufgrund eines Unfalles erhalten. Nicht angegeben werden müssen Erziehungsgeld, das Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für behinderte Menschen, die Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und das Blindengeld.

Änderungen in den Einkommensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

**Zu 1a
Tätigkeit während
der Schulferien**

Einnahmen aus sog. „Ferienjobs“ werden unter folgenden Voraussetzungen nicht angerechnet:

- Die Schülerin/Der Schüler ist jünger als 25 Jahre.
- Es wird eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und der Schüler erhält keine Ausbildungsvergütung.
- Die Tätigkeiten werden in den Schulferien, d. h. zwischen zwei Schulabschnitten ausgeübt.
- Die Ferientätigkeiten dauern im Kalenderjahr insgesamt weniger als vier Wochen.
- Die Einnahmen sind nicht höher als 1.200 Euro im Kalenderjahr.

**Zu 1c
Aufwands-
entschädigungen**

Aufwandsentschädigungen sind Zahlungen, die Sie bei Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit zum Ausgleich Ihrer Bemühungen und den im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen erhalten. Sie werden in der Regel auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen gezahlt. Typisch sind beispielsweise Tätigkeiten als Übungsleiter – etwa in einem Verein – oder als ehrenamtlicher Bürgermeister.

Die Aufwandsentschädigungen sind auch anzugeben, wenn sie nach § 3 Nrn. 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz steuerfrei sind.

Bitte legen Sie Nachweise über die im Rahmen der Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit angefallenen Aufwendungen vor. Eine stichwortartige Aufstellung ist in der Regel ausreichend.

Soweit aus den Nachweisen ein Auftraggeber erkennbar ist, kann dieser zwecks Unkenntlichkeit geschwärzt werden.

**Zu 1e/4
Nachweis des Bezuges
von Kindergeld**

Sie können den Bezug von Kindergeld durch Vorlage eines Kontoauszuges nachweisen in dem Sie nicht erforderliche Angaben unkenntlich machen können.

**Zu 1g
Nicht regelmäßig erzieltes
Einkommen**

Hier sind z. B. Steuerrückerstattungen, Ertragsgutschriften, Glücksspielgewinne, Gratifikationen und die Eigenheimzulage anzugeben, sofern diese Einkommen im Bedarfszeitraum (d. h. ab dem Monat der Antragstellung) zufließen. Nach dem Zuflussprinzip kommt es auf den tatsächlichen Eingang der Zahlungen beim Zahlungsempfänger an. Der maßgebende Zeitraum der Besteuerung ist nicht entscheidend.

In bestimmten Fällen ist die Eigenheimzulage nicht zu berücksichtigen. Dies ist dann der Fall, wenn sie für die Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht zur Verfügung steht, sondern nachweislich zur Finanzierung der selbst bewohnten Immobilie verwendet wird. Der Nachweis kann durch entsprechende Vertragsunterlagen geführt werden, z. B. durch Vorlage eines Abtretungsvertrages.

**Zu 2.
Ansprüche gegenüber
Sozialleistungsträgern/
Familienkassen**

Anzugeben sind neben allen Rentenarten und Ausgleichszahlungen etc. auch Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Elterngeld, Pflegegeld sowie Insolvenzgeld.

**Zu 7.
Weitere Absetzungs-
möglichkeiten**

Für den Nachweis der Unterhaltsleistungen ist es notwendig, dass Sie die maßgeblichen Auszüge aus einem Urteil oder einer gerichtlichen Einigung sowie einen Nachweis über die tatsächliche Zahlung des Unterhaltes zur Einsichtnahme vorlegen.

Eine Kopie ist nicht erforderlich.

5. Einkommensbescheinigung

Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgelts

**Ausübung einer
abhängigen
Beschäftigung**

Soweit erwerbsfähige Leistungsberechtigte der Bedarfsgemeinschaft neben dem Bezug von Alg II eine abhängige Beschäftigung ausüben, muss der Arbeitgeber Art und Dauer der Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts bzw. der Vergütung für Zeiträume beantragter oder gezahlter Leistungen bescheinigen. Hierzu sollte der Vordruck "Einkommensbescheinigung" durch den Arbeitgeber ausgefüllt werden. Es bestehen jedoch auch keine Bedenken, wenn die Angaben durch den Arbeitgeber maschinell – ohne Verwendung des konkreten Vordrucks – erstellt werden.

6. Anlage VM

Zur Feststellung der Vermögensverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers und der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen

**Zu berücksichtigendes
Vermögen**

Es sind nur Angaben/Eintragungen zu den in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erforderlich. Bei diesen Personen ist das Vermögen jedes Einzelnen anzugeben. Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob es im Inland oder Ausland vorhanden ist. Dazu gehören insbesondere

- Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds
- Forderungen
- Kraftfahrzeuge (z. B. Auto, Motorrad). Der Wert des Kraftfahrzeugs wird von Ihrem zuständigen Jobcenter geschätzt.
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (z. B. ein- oder Mehrfamilienhaus), Eigentumswohnung, sonstige Immobilien sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken
- sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Wertsachen, Gemälde, Schmuck).

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht verfügen darf (z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist). Die Beurteilung der Verwertbarkeit obliegt nicht dem Antragsteller/der Antragstellerin, sondern dem zuständigen Jobcenter.

Zur Prüfung des Vermögens kann das Jobcenter die Vorlage entsprechender Unterlagen wie z. B. die letzten Jahresabrechnungen oder auch Kontoauszüge der letzten Monate verlangen. Dabei sind vorherige Schwärzungen nur zulässig, solange diese eine Prüfung der Einnahmen (z. B. Unterhaltszahlungen) bzw. Ausgaben (z. B. Bausparvertrag) nicht beeinträchtigen. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck "Mitgliedsbeitrag"

noch erkennbar bleibt. Aus den vorgenannten Unterlagen dürfen die Jobcenter von denjenigen Angaben Kopien fertigen und zu den Akten nehmen, die leistungsrelevant sind.

Angaben zum Verkehrswert von Grundstücken oder Eigentumswohnungen sind erforderlich, damit das Jobcenter ggf. die Frage einer Verwertung der Immobilie durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung prüfen kann. Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten, die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, werden vom Jobcenter bei unbebauten Grundstücksflächen die Werte aus den Bodenrichtwerttabellen und bei bebauten Grundstücken die Angaben aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern für die Berechnungen zu Grunde gelegt.

Änderungen in den Vermögensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

7. Anlage VE

Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Allgemeiner Hinweis

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist die Hilfebedürftigkeit. Im Rahmen der Hilfebedürftigkeitsprüfung sind nach § 9 Abs. 2 SGB II auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Partner ist nicht nur der Ehegatte oder Lebenspartner, sondern auch der Partner in einer so genannten Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.

Wenn von Personen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine gemeinsame Wohnung genutzt wird, sind die Jobcenter für Arbeitsuchende verpflichtet, im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X) zu prüfen, ob eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt. Sie wiederum sind im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für Ihre Leistung erheblich sind. Die erhobenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis und dürfen nicht unbefugt übermittelt werden (§ 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X).

Erläuterung des Begriffs Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Zur Bedarfsgemeinschaft gehört eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des Anderen zu verfügen.

Trotz der Vermutungsregelung ist es nicht ausgeschlossen, dass auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft begründen können. Dies kann z. B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben.

Zu 2. Erklärung gegen das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden. Ausreichend ist nicht die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist, dass Sie darlegen und nachweisen, dass die eben genannten Kriterien nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Bitte machen Sie insbesondere Angaben zur Dauer des Zusammenlebens und legen hierfür entsprechende Nachweise (z. B. Anmeldung bei Meldebehörden, Mietvertrag oder Versicherungspolice) vor. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Jobcenter KomBA-ABI

8. Anlage SV

Sozialversicherung

Personenkreis

Die Anlage SV richtet sich an Personen der Bedarfsgemeinschaft, die

- privat versichert sind und einen Zuschuss zu den Beiträgen zu ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung beantragen möchten,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Arbeitslosengeld II nicht kranken- oder pflegeversichert sind und - sofern Versicherungspflicht aufgrund des Alg II- Bezuges nicht eintritt - einen Zuschuss zu ihrer privaten oder freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung beantragen möchten.

Die Anlage SV wird jeweils für eine Person der Bedarfsgemeinschaft ausgefüllt, dabei können von den o. g. Fallkonstellationen auch Kinder unter 15 Jahren erfasst werden.

Zu 1. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses bei privater oder freiwilliger Kranken- und Pflegeversicherung

Personen der Bedarfsgemeinschaft, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Arbeitslosengeld II privat bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

Darüber hinaus können auch Personen einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht erwerbsfähig sind - also Sozialgeld beziehen - und sich freiwillig oder privat kranken- und pflegeversichern, einen Zuschuss beantragen.

Die Höhe Ihrer Beiträge müssen Sie nachweisen. Aus dem Nachweis der privaten Krankenversicherungsbeiträge muss neben der Höhe der zu zahlenden Beiträge hervorgehen, ob diese Ihrem individuellen Basistarif entsprechen. Falls die Versicherungsbeiträge nicht dem Basistarif entsprechen, ist dieser zusätzlich nachzuweisen.

Zu 2. Kranken- und Pflege- versicherung, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Arbeitslosengeld II keine Versicherung besteht

Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung haben, werden grundsätzlich versicherungspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit) tritt jedoch keine Versicherungspflicht ein. Diese Personen müssen einer privaten Versicherung oder - wenn Sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen - einer gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied beitreten.

Hinweis: Seit 01.01.2009 besteht für jede Person mit Wohnsitz in Deutschland eine Verpflichtung zum Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrages, wenn keine anderweitige (gesetzliche) Absicherung im Krankheitsfall besteht (§ 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz). Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt nicht ein, wenn Sie nur Ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, sich privat zu versichern.

Tritt keine Versicherungspflicht ein, wird bei freiwilliger oder privater Kranken- und Pflegeversicherung für den monatlichen Versicherungsbeitrag ein Zuschuss durch Ihr zuständiges Jobcenter auf Antrag gewährt. Füllen Sie hierfür bitte auch Abschnitt 1 der Anlage SV aus. Die Zahlung eines Zuschusses ist auch für Bezieher von Sozialgeld möglich.

Beachten Sie bitte, dass - sofern Versicherungspflicht nicht eintritt - durch Sie bzw. die betreffende Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft der Beitritt zu einer Krankenkasse Ihrer Wahl kurzfristig erfolgen muss. Tragen Sie die Krankenkasse bitte auf der ersten Seite der Anlage SV ein. Damit der Zuschuss ausgezahlt werden kann, legen Sie bitte den aktuellen Bescheid über die Höhe des zu zahlenden monatlichen Beitrages Ihrem Jobcenter vor.

9. Anlage HG

Zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft

Unterhaltsvermutung

Nach § 9 Abs. 5 SGB II wird widerlegbar vermutet, dass auch im Haushalt lebende Verwandte oder verschwägerte Personen Unterhalt leisten, soweit dies auf Grund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse erwartet werden kann. Die Art und der Umfang der Unterstützungsleistungen sind bei den entsprechenden Fragen einzutragen. Die Unterhaltsvermutung kann durch eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers widerlegt werden.

10. Anlage UF

Unfallfragebogen zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II

- Zweck der Datenerhebung** Auf Grund gesetzlicher Regelungen sind die Kosten und Folgekosten eines Unfalles vorrangig von dem Unfallverursacher selbst (bzw. seiner Versicherung) und nicht von den Sozialleistungsträgern zu tragen. Mit dem Unfallfragebogen soll abgeklärt werden, ob Ansprüche des Geschädigten kraft Gesetzes auf das Jobcenter übergegangen sind und von diesem noch geltend gemacht werden können.
- Zu 2. Tag/Ort des Unfalles/Schadensereignisses** Diese Angabe ist erforderlich, damit das Jobcenter Feststellungen zu einer möglichen Verjährung von Ansprüchen gegen den Verursacher/Schädiger treffen kann.
- Zu 3. Lebte einer der Verursacher/Schädiger mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft?** Bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebten, ist ein Übergang des Schadensersatzanspruches auf den Sozialleistungsträger ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Fall einer späteren Eheschließung zwischen Schädiger und Geschädigtem.
- Zu 6. Hat der Geschädigte bereits Ansprüche auf Schadensersatz erhoben?** Sofern Sie diese Frage bejahen, werden Sie um die Vorlage sachdienlicher Unterlagen gebeten. Mit diesen will sich das Jobcenter ein Bild über den Sachstand verschaffen. Da ein Urteil, ein Vergleich oder ein Anerkenntnis im Regelfall den Rechtsstreit beendet, genügt in diesem Fall die Beifügung einer entsprechenden Unterlage. Ihre Angaben in der Anlage UF werden im Übrigen nicht elektronisch erfasst.
- Soweit vorhanden, fügen Sie bitte diesbezügliche ärztliche Gutachten, soweit sie den Unfall bzw. das Schadensereignis betreffen, und eine Entbindung von der Schweigepflicht bei.
- Sollten Sie Bedenken haben, diese Informationen gegenüber dem Sachbearbeiter zu offenbaren, können Sie diese Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Die Einsichtnahme in die Gutachten wird auf die hierzu berechtigten Personen beschränkt.

11. Anlage UH1

Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt lebendem Ehegatten/Lebenspartner bzw. Geschiedenen

- Zu 1. Persönliche Daten des/der (früheren) Ehegatten/in bzw. Lebenspartners/in** Mögliche Unterhaltsverpflichtete Ihnen bzw. Ihrer Partnerin/Ihres Partners gegenüber können sein:
- die getrennt lebende frühere Ehegattin/der getrennt lebende frühere Ehegatte,
 - die getrennt lebende frühere Lebenspartnerin/der getrennt lebende frühere Lebenspartner,
 - die/der Geschiedene
- oder
- die getrennt lebende frühere Ehegattin Ihres Partners/der getrennt lebende frühere Ehegatte Ihrer Partnerin,
 - die getrennt lebende frühere Lebenspartnerin Ihrer Partnerin/der getrennt lebende frühere Lebenspartner Ihres Partners,
 - die/der Geschiedene Ihres Partners/Ihrer Partnerin.

12. Anlage UH3/UH4

Unterhaltsansprüche gegenüber Elternteilen außerhalb der Bedarfsgemeinschaft

- Zu 2a Vaterschaftsanerkennung** Ein Nachweis zur Vaterschaftsanerkennung kann z. B. die Geburtsurkunde des Kindes oder die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft durch das Jugendamt sein. In keinem Fall ist ein Vaterschaftsgutachten vorzulegen.

13. Anlage BEBE

zur Beantragung eines laufenden unabweisbaren besonderen Bedarfes

- Begründung für das Vorliegen des besonderen Bedarfes** Bei der Begründung für das Vorliegen des besonderen Bedarfes beschreiben Sie bitte die näheren Umstände, warum aus Ihrer Sicht der Bedarf notwendig ist und Sie diesen nicht aus anderen Mitteln decken können. Sollten Sie bei der Begründung des besonderen Bedarfes unsicher sein, sprechen Sie bitte bei Ihrem Jobcenter vor.